Personen, die (Asyl-)Sozialhilfe oder Nothilfe bezogen haben, müssen diese unter gewissen Umständen zurückerstatten. Dies gilt grundsätzlich immer dann, wenn sich die finanzielle Situation einer Person wesentlich verbessert hat. Will sich eine Person einbürgern lassen, wird zudem verlangt, dass sie den Gesamtbetrag der in den letzten zehn Jahren bezogene (Asyl-)Sozialhilfe oder Nothilfe zurückzahlt.

Die vorliegende FachInfo informiert über die Rückerstattungspflicht von bezogener (Asyl-)Sozialhilfe und Nothilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) und auf das kantonale Einbürgerungsgesetz (KBüG). Ist in dieser FachInfo von «Sozialhilfeorgan» die Rede, sind damit der jeweils zuständige Sozialdienst oder regionale Partner gemeint.

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlagen und Vorgehen		2
2.	Konstellationen, die eine Rückerstattungspflicht begründen		
	2.1	Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund von Einkommen	
		(Art. 40 Abs. 1 SHG)	2
	2.2	Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermögen (Art. 40 Abs. 2 SHG)	3
	2.3	Rückerstattungspflicht aufgrund von Leistungen Dritter (Art. 40 Abs. 3 SHG)	3
	2.4	Grob verschuldete Notlage (Art. 40 Abs. 4 SHG)	3
	2.5	Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe (Art. 40 Abs. 5 SHG)	4
3.	Rück	erstattung durch Dritte	5
4.	Befreiung von der Rückerstattungspflicht		
	4.1	Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht	5
	4.2	Härtefälle (Art. 43 Abs. 2 SHG)	5
	4.3	Verjährung	5
5.	Rückerstattung für die Einbürgerung		
6.	Quellen, weiterführende Links, Rechtsberatung		



1. Gesetzliche Grundlagen und Vorgehen

Sind geflüchtete Personen auf finanzielle Unterstützung durch das Gemeinwesen angewiesen, erhalten sie je nach Aufenthaltskategorie/Ausweis entweder Sozialhilfe oder die im Vergleich dazu geringere Asylsozialhilfe (vgl. dazu die FachInfo «Sozialhilfe im Asylund Flüchtlingsbereich»). Abgewiesene Asylsuchende erhalten Nothilfe. Die Rückerstattung bezogener Leistungen der Asylsozial- und der Sozialhilfe sowie der Nothilfe richtet sich im Kanton Bern nach den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) sowie der Sozialhilfeverordnung (SHV). Im Folgenden wird von Sozialhilfe gesprochen, die Asylsozialhilfe ist dabei mitgemeint. Die Rückerstattung der Nothilfe folgt den gleichen Regeln.

Art. 40 SHG führt folgende fünf Gründe auf, die zu einer Rückerstattungspflicht führen:

- Abs. 1: Wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Abs. 2: Realisierung oder Realisierbarkeit von Vermögenswerten
- Abs. 3: Rückwirkende Auszahlung von Leistungen Dritter
- Abs. 4: Grober selbstverschuldeter Sozialhilfebezug
- Abs. 5: Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Um die gesetzlich festgehaltene Rückerstattungspflicht umzusetzen, müssen die zuständigen Sozialhilfeorgane regelmässig überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind (Art. 44 Abs. 1 SHG). In der Regel erfolgt die Überprüfung mittels Steueranfragen. Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindesund Erwachsenenschutz (BKSE) hat Grenzwerte definiert, die festlegen, wann weitere Abklärungen zu tätigen sind: Bei einer Einzelperson liegen sie bei einem steuerbaren Einkommen (Bundessteuer) von mehr als CHF 35'172 oder bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 25'000. Sind nach der Einsicht der Steuerunterlagen weitere Abklärungen notwendig, wird ein Fragebogen verschickt und/oder die Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Vorgehensweisen der Sozialhilfeorgane sind in der Praxis unterschiedlich.

2. Konstellationen, die eine Rückerstattungspflicht begründen

Die fünf Gründe, welche gemäss Art. 40 SHG zu einer Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen führen, werden im Folgenden genauer erläutert.

2.1 Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund von Einkommen (Art. 40 Abs. 1 SHG)

Um abzuklären, ob eine «wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation» nach Art. 40 Abs. 1 SHG und Art. 11b Abs. 2 SHV vorliegt, erstellt das Sozialhilfeorgan ein Budget nach den in der Tabelle unten aufgeführten Kriterien.

Zu berücksichtigende Ausgabeposten	Angerechneter Betrag (Bedarf)
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Lebensmittel, Kleider, Strom, etc.)	Doppelter Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach SKOS
Wohnkosten	Effektive Miet- und Nebenkosten
Kosten für die medizinische Versorgung	Monatliche Krankenkassenprämie, Franchise, Selbstbehalt
Erwerbs- und Ausbildungskosten	Effektive Kosten
Weitere begründete Auslagen (z.B. Kosten für die Kinderbetreuung)	Effektive Kosten
Kosten für Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Schuldzinsen und Schuldentilgung	Effektive Kosten
Bedarf < Einkommen = wesentliche Verbesserun	g der wirtschaftlichen Verhältnisse

www.kkf-oca.ch Seite 2 | 7



Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn ein Einkommen erzielt wird, das über dem errechneten Bedarf liegt und somit ein Überschuss resultiert. Von diesem Überschuss kann gemäss der SKOS bis zur Hälfte des Betrags als Rückerstattung eingefordert werden. Die Rückzahlungsdauer darf vier Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf der vier Jahren darf nur bei Vorliegen eines neuen Rückerstattungsgrunds (z.B. realisiertes Vermögen) die Rückerstattung weiterhin gefordert werden.

Die Rückerstattung erfolgt mittels einer Vereinbarung mit der rückerstattungspflichtigen Person. Wenn die rückerstattungspflichtige Person damit nicht einverstanden ist, wird die Rückerstattung verfügt. Gegen eine Verfügung kann in der Regel innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde eingereicht werden.

2.2 Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermögen (Art. 40 Abs. 2 SHG)

Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich aufgrund von Vermögen, z.B. durch eine Erbschaft, besteht grundsätzlich die Pflicht, mit dem entsprechenden Betrag die gewährte Sozialhilfe zurückzuerstatten. Allerdings werden Freibeträge gewährt, die nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen (Art. 11b Abs. 3 SHV):

- pro Einzelperson: CHF 25'000
- pro verheiratetes oder in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar: CHF 40'000
- pro minderjähriges Kind: CHF 15'000.

Wird der Vermögensanfall zum Bezahlen von Schulden verwendet, wird dieser Betrag vom Rückerstattungsbetrag abgezogen. Gleiches gilt für Steuern, die aufgrund des Vermögensanfalls entstanden sind.

Wird ein Freizügigkeitsguthaben aufgrund von Alter, Invalidität oder Tod ausbezahlt, fällt dieses Guthaben nicht unter «Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermögen». Diese Beträge sind für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden und tragen damit dazu bei, dass eine Person nicht (mehr) finanziell unterstützt werden muss.

2.3 Rückerstattungspflicht aufgrund von Leistungen Dritter (Art. 40 Abs. 3 SHG)

Sozialhilfe wird oftmals bevorschussend zu anderen Leistungen, insbesondere zu Sozialversicherungsleistungen, ausgerichtet. Dies, weil die Abklärungen der Sozialversicherungen häufig lange dauern und betroffene Personen während dieser Zeit bereits auf Unterstützung angewiesen sind. Erhält eine Person

dann rückwirkend Leistungen ausbezahlt, muss damit die bevorschusste Sozialhilfe zurückerstattet werden.

Bei der Verrechnung von Leistungen Dritter mit bevorschusster Sozialhilfe ist die zeitliche und sachliche Kongruenz zu beachten.

Zeitliche Kongruenz bedeutet, dass die Verrechnung nachträglich erhaltener Leistungen mit der ausbezahlten Sozialhilfe den gleichen Zeitraum betreffen muss. Meldete sich eine Person beispielsweise per 1.2.2020 beim Sozialdienst an und erhält im Jahr 2022 rückwirkend eine IV-Rente ab 1.7.2020, dann dürfen die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen vom 1.2.2020 bis 30.6.2020 nicht mit der IV-Rente verrechnet werden, weil es nicht denselben Zeitraum betrifft. Erst die ausbezahlte Sozialhilfe ab 1.0.2020 (Anspruch IV-Rente) darf mit der ausbezahlten IV-Rente verrechnet werden. Sachliche Kongruenz bedeutet, dass nachträgliche Leistungen Dritter demselben Zweck dienen müssen wie die ausbezahlte Sozialhilfe. Beispielsweise dienen sowohl eine IV-Rente als auch ein Stipendium und ebenso die Sozialhilfe der Deckung des Lebensunterhalts einer Person. Diese Leistungen dürfen somit verrechnet werden. Hingegen darf eine rückwirkend ausbezahlte Integritätsentschädigung nicht vollständig mit der Sozialhilfe verrechnet werden, da diese in gewisser Weise eine Entschädigung für einen erlittenen Unbill/Schaden darstellt und nicht der Deckung des Lebensunterhalts dient. Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen dürfen nur so weit angerechnet werden, als sie den Freibetrag (s. Kapitel 2.2) übersteigen, jedoch max. CHF 55'000 pro Unterstützungseinheit.

2.4 Grob verschuldete Notlage (Art. 40 Abs. 4 SHG)

Auch bei selbstverschuldeten Notlagen besteht eine Rückerstattungspflicht. Dazu gehört beispielsweise das unverhältnismässige Aufbrauchen von Vermögen und Einkommen, durch das eine Person in eine Notlage gerät und Sozialhilfe beziehen muss. Auch als grob verschuldete Notlage gilt, wenn eine Person ihre Sozialhilfe zweckwidrig verwendet hat und dadurch eine Doppelzahlung der Sozialhilfe nötig wurde. Liegt ein Fall von grob verschuldeter Notlage vor, erfolgt in der Regel eine Rückerstattung und zusätzlich eine Sanktion in Form von Kürzung der Sozialhilfeleistungen. Die Rückerstattung und die Sanktion dürfen zusammen max. 30% des Grundbedarfs betragen. Das Sozialhilfeorgan darf nur für diejenigen Sozialhilfeleistungen eine Rückerstattung verlangen, die aufgrund der grob verschuldeten Notlage entstanden sind. Hat eine Person





beispielsweise ergänzend zur Sozialhilfe Arbeitslosentaggelder bezogen und wurde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht (z.B. grundlose Weigerung, sich zu bewerben) von der Arbeitslosenversicherungskasse mit einer Kürzung sanktioniert, darf das Sozialhilfeorgan einen Betrag in der Höhe der Kürzung der Taggelder bei der bedürftigen Person rückfordern, weil das Sozialhilfeorgan aufgrund der Kürzung mehr Sozialhilfe auszahlen musste.

2.5 Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe (Art. 40 Abs. 5 SHG)

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn eine unterstützte Person für einen bestimmten Zeitraum mehr finanzielle Mittel zur Verfügung hatte als ihr sozialhilferechtlich zusteht. Die zu viel bezogene Sozialhilfe muss zurückerstattet werden, unerheblich vom Verschulden.

Zu unrechtmässigem Sozialhilfebezug kann es einerseits kommen aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben oder nicht gemeldeten Änderungen durch die unterstütze Person (siehe Kapitel 2.5.1). Andererseits können Leistungen auch aufgrund eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet worden sein. In beiden Fällen sind die bezogenen Leistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Die Folgen unterscheiden sich jedoch:

Bei unverschuldeten unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen wird keine Strafanzeige eingereicht, sondern lediglich eine Rückerstattungsvereinbarung für die zu viel bezogene Sozialhilfe vorgenommen.

Beiverschuldetem unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe liegt unter Umständen der Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe gemäss Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB) oder sogar des Betrugs gemäss Art. 146 StGB vor. Das Sozialhilfeorgan muss in solchen Fällen den Sachverhalt abklären und eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Weiter muss Schwarzarbeit dem kantonalen Amt für Wirtschaft gemeldet werden, falls ein entsprechender Sachverhalt vorliegt. Zur Abklärung des Sachverhalts kann ein Abklärungsauftrag an ein Sozialinspektorat erteilt werden.

Reicht das Sozialhilfeorgan gegen eine unterstützte Person eine Strafanzeige ein, darf diese Person nicht zusätzlich sanktioniert werden, weil dies dem Grundsatz «ne bis in idem» (Verbot der Doppelbestrafung) widersprechen würde. Die zu viel bezogene Sozialhilfe muss jedoch in jedem Fall rückerstattet werden. In einem Strafverfahren muss das Sozialhilfeorgan Beweise vorlegen, die den Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs oder des Betrugs belegen. Wird eine unterstützte Person z.B. vom Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin aktiv gefragt, ob sich etwas an der Arbeits- und Einkommenssituation geändert hat, muss dies schriftlich festgehalten werden. In der Regel wird die Einkommens- und Vermögenssituation mindestens einmal jährlich mittels eines standardisierten Formulars aktiv abgefragt und von der unterstützten Person und von dem oder der Sozialarbeiter: in unterschrieben.

2.5.1 Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe nach Art. 148a StGB

Als unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe gilt ausgerichtete Sozialhilfe, die durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen, durch Irreführung oder durch Bestärkung eines Irrtums ausgerichtet wurde. Das ist z.B. dann der Fall, wenn eine Person Einnahmen jeglicher Art nicht angibt, Vermögenswerte verheimlicht, versteckt oder beiseiteschafft, Rechnungen fälscht, falsche Angaben über Wohnverhältnisse macht (z.B. Untermiete nicht meldet), eine Krankheit vortäuscht, etc.. Ist die vorsätzliche Täuschung vom Sozialhilfeorgan einfach aufzudecken und/oder sind die falschen Angaben ohne grossen Aufwand überprüfbar, handelt es sich um einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe gem. Art. 148a StGB. Dabei wird zwischen leichten und schweren Fällen unterschieden, die leichten (Deliktsbeträge unter CHF 3000) verjähren nach 3 Jahren, schwere 7 Jahre nach der Tatbegehung.

2.5.2 Betrug nach Art. 146 StGB

Damit ein Betrug gem. Art. 146 StGB vorliegt, muss eine arglistige Täuschung vorliegen (bspw. mit der Fälschung von Lohnabrechnungen, mit falschen Arztzeugnissen oder einem «Lügengebäude»). Diese Täuschung muss vorsätzlich geschehen, das heisst die unterstützte Person muss beabsichtigen, dass sie durch die falschen Angaben Sozialhilfeleistungen erhält, auf die sie keinen Anspruch hat. Ein Betrug verjährt 15 Jahre nach der Tatbegehung.

Weitere Informationen: FachInfo Sozialhilfenmissbrauch www.kkf-oca.ch/fi-sozialhilfemissbrauch



3. Rückerstattung durch Dritte

Bezieht bzw. bezog eine Person während der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Sozialhilfe, ist auch diese entsprechend den oben genannten Rückerstattungskriterien von der jeweils anderen Person gem. familiärer Unterhalts- oder Beistandspflicht zurückzuerstatten (Art. 41 SHG).

Verstirbt eine Person, welche zuvor Sozialhilfeleistungen bezogen hat, müssen deren Erb:innen die bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, sofern der Nachlassnichtüberschuldetistundsoweitsie aus diesem bereichert sind. Die Rückerstattungspflicht gilt auch für Personen, welche durch das Ableben einer Person Leistungen aus deren Sozialversicherungen (z.B. AHV) oder beruflichen oder privaten Vorsorge erhalten haben. In diesem Kontext müssen bei der Geltendmachung einer Rückerstattung die persönlichen Verhältnisse der Erb:innen und leistungsberechtigten Personen sowie ihre Beziehung zur verstorbenen Person angemessen berücksichtigt werden (Art. 42 Abs. 2 SHG).

4. Befreiung von der Rückerstattungspflicht

Die Rückerstattungspflicht gilt nicht absolut und unbegrenzt. Das Gesetz sieht vor, dass auf Härtefälle Rücksicht genommen wird. Zudem sind gewisse Leistungen von der Rückerstattungspflicht befreit und die Ansprüche unterliegen der Verjährung.

4.1 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Das SHG sieht folgende Ausnahmen der Rückerstattungspflicht vor (Art. 40a SHG):

- bezogene Sozialhilfe während der Unmündigkeit
- bezogene Sozialhilfe bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung
- ausgerichtete Integrationszulagen (IZU)
- ausgerichtete Erwerbsfreibeträge (EFB)

Die oben genannten Ausnahmen gelten allerdings nur, wenn die bezogene Sozialhilfe keine Bevorschussung anderen Leistungen war, wie z.B. Stipendien oder Sozialversicherungsleistungen. Bezieht beispielsweise eine junge Person während ihrer Ausbildung Sozialhilfe und erhält rückwirkend Stipendien für ihre Ausbildung, so müssen mit den Stipendien sämtliche ausbezahlten Sozialhilfeleistungen seit Ausbildungsbeginn zurückerstattet werden.

Des Weiteren sind folgende Leistungen nicht rückerstattungspflichtig:

- Unterhaltsbeiträge: Es spielt dabei keine Rolle, ob die Unterhaltsbeiträge vom Sozialhilfeorgan bei der unterhaltspflichtigen Person geltend gemacht werden konnten oder nicht.
- Individuelle Prämienverbilligung: Sie gelten nicht als Sozialhilfeleistung.
- AHV-Mindestbeiträge: Da sie nicht als Sozialhilfeleistungen gelten, können sie gemäss SHG nicht zurückgefordert, jedoch auf freiwilliger Basis rückerstattet werden.

4.2 Härtefälle (Art. 43 Abs. 2 SHG)

Auf Antrag kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies kann in Betracht gezogen werden, falls die Rückerstattung (Art. 11c SHV):

- die Erreichung der individuell vereinbarten Ziele gemäss Art. 27 SHG verhindert.
- die Integration gefährdet.
- aufgrund der gesamten Umstände nicht gerechtfertigt erscheint.
- unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig erscheint.

Ob ein Härtefall vorliegt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung aller individuellen Aspekte entschieden werden. Härtefälle werden jedoch selten anerkannt, wenn ein Rückerstattungsgrund wegen bevorschussten Leistungen Dritter (z.B. Sozialversicherung, Stipendien), grob selbstverschuldeter Notlage oder unrechtmässigem Bezug vorliegt.

4.3 Verjährung

Hat das Sozialhilfeorgan Kenntnis von einem Rückerstattungsanspruch, verjährt dieser ein Jahr nach Kenntnisnahme. Der Rückerstattungsanspruch verjährt zudem zehn Jahre nach der Leistungsausrichtung. Entsteht ein Rückerstattungsanspruch jedoch aufgrund einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht (z.B. Betrug, Verjährung: 15 Jahre, siehe Kapitel 2.5.2) gilt diese Verjährungsfrist.



Fachinfo
Januar 2024

Rückerstattung von (Asyl-)Sozialhilfe und Nothilfe

5. Rückerstattung für die Einbürgerung

Die Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren: Damit eine Person das Schweizer Bürgerrecht erhält, müssen die Gemeinde, der Kanton sowie der Bund das Gesuch um Einbürgerung gutheissen.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüG) auf Bundesebene wurde per 1.1.2018 revidiert und hatte zum Ziel, das Einbürgerungsverfahren sowie die kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen zu harmonisieren. In der Praxis bestehen jedoch weiterhin kantonale Unterschiede und einige Kantone, wie der Kanton Bern, sind in gewissen Punkten strenger, als es das BüG vorsieht.

2013 hat die Berner Stimmbevölkerung die SVP-Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern!» angenommen. Seit Dezember 2013 steht deshalb in der Kantonsverfassung des Kantons Bern (Art. 7 Abs. 3 lit. b KV): «Nicht eingebürgert wird namentlich, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat.» Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG, Art. 12 Abs. 1 lit. c) präzisiert, dass eine erfolgreiche Integration dann vorliegt, wenn «die Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt».

Die Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfeleistungen mit Blick auf die Einbürgerung muss daher unterschieden werden von der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss SHG: Für die Einbürgerung müssen grundsätzlich alle bezogenen Sozialhilfeleistungen der letzten zehn Jahre zurückerstattet worden sein. Die Ausnahmen der Rückerstattungspflicht gemäss SHG (siehe Kapitel 4.1) gelten beim Einbürgerungsverfahren nicht. So müssen beispielsweise auch Einkommensfreibeträge zurückbezahlt werden. Das Bundesgericht hat sich 2017 mit der zehnjährigen Rückwirkungsfrist befasst und kam zum Schluss, dass diese zulässig ist, auch wenn sie weit über der dreijährigen Frist auf Bundesebene liegt.

Aber auch das kantonale Recht sieht gewisse Ausnahmen von der Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen für die Einbürgerung vor: Art. 13 Abs. 2 KBüV nimmt ausdrücklich Sozialhilfebeträge von der Rückerstattung aus, die minderjährige Familienmitglieder bezogen haben. Zudem sind Ausnahmen denkbar bei Leistungen, die während der Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen Behinderung, geistigen Behinderung, psychischen Behinderung, schwerer oder langdauernder Krankheit bezogen wurden. Dabei muss immer der Einzelfall beurteilt werden.

Auch wenn keiner der genannten Ausnahmegründe vorliegt, muss der Migrationsdienst prüfen, ob ein Härtefall vorliegt. Dabei muss abgeklärt werden, ob besondere individuelle Verhältnisse vorliegen, die einen unverschuldeten Sozialhilfebezug begründen und die einer Einbürgerung für unabsehbare Zeit (Richtwert zehn Jahre) im Wege stehen. Ein solcher Härtefall kann beispielsweise bei einer alleinerziehenden Mutter vorliegen, die trotz Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe abhängig ist. Der Migrationsdienst muss eine Gesamtwürdigung aller Umstände vornehmen und darf den Fokus nicht nur auf eine Voraussetzung – wie z.B. die finanzielle Selbstständigkeit – legen.

Weitere Informationen:

Wegleitung Einbürgerungsverfahren Kanton Bern

www.kkf-oca.ch Seite 6 | 7





6. Quellen und weiterführende Links, Rechtsberatung

Die vorliegende FachInfo stüzt sich massgeblich auf die folgenden BKSE Stichwörter:

- Rückerstattungspflicht
- <u>Unrechtsmässiger Sozialhilfebezug / Betrug</u>
- Vermögen
- AHV-Leistungen
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Hilflosenentschädigung
- <u>IV-Leistungen</u>
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- BVG Freizügigkeit
- Erbschaften
- Opferhilfe
- Landesverweis (Ausschaffung) wegen Sozialhilfe-Delikten

Die SKOS stellt auf ihrer Webseite Merkblätter zur Verfügung:

- <u>Umgang mit Freizügigkeitsguthaben in der Sozialhilfe</u>
- Opferhilfe und Sozialhilfe

Informationen des Sozialdiensts der Stadt Bern zur Rückerstattung von Sozialhilfe:

- Was sind Rückerstattungen und Abrechnungen über bezogene Sozialhilfe?

Rechtsberatung im Kanton Bern zu Sozialhilferecht:

- Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
- Actio Bern

Rechtsberatung für Personen wohnhaft ausserhalb des Kantons Bern:

- <u>Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht</u>

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55 3008 Bern Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch www.kkf-oca.ch

www.kkf-oca.ch Seite 7 | 7